



VORSORGEREGLEMENT

Vorsorgeplan WO (Weiterführung Altersvorsorge ohne Risikoleistungen)

Gültig ab 01.01.2013

Personenbezeichnungen sind stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Versicherte Personen	3
Art. 1	Kreis der versicherten Personen	3
Art. 2	Beginn der Vorsorge.....	3
2. Kapitel	Berechnungsgrundlagen.....	3
Art. 3	Versicherter Lohn	3
Art. 4	Umwandlungssätze	3
3. Kapitel	Vorsorgeleistungen	3
Abschnitt 1	Im Alter	3
Art. 5	Altersrente	3
Art. 6	Pensionierten-Kinderrente.....	3
Art. 7	Auflösung des Zusatzkontos.....	3
Abschnitt 2	Im Todesfall	4
Art. 8	Ehegattenrente	4
Art. 9	Waisenrente	4
Art. 10	Todesfallkapital	4
Art. 11	Auflösung des Zusatzkontos.....	4
4. Kapitel	Finanzierung	4
Abschnitt 1	Beiträge	4
Art. 12	Beitragssätze	4
Abschnitt 2	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung.....	4
Art. 13	Höhe der vollen reglementarischen Leistungen	4
Abschnitt 3	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen.....	4
Art. 14	Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen	4
5. Kapitel	Schlussbestimmungen.....	5
Art. 15	Änderung des Vorsorgeplanes	5
Art. 16	Massgebender Text	5
Art. 17	Inkrafttreten	5

1. Kapitel **Versicherte Personen**

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

In diesem Vorsorgeplan können Arbeitnehmer, welche aus der obligatorischen Vorsorge ausscheiden, ihre Vorsorge gemäss Art. 47 BVG weiterführen.

Art. 2 Beginn der Vorsorge

Die Vorsorge beginnt an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der obligatorischen Vorsorge ausscheidet, frühestens jedoch mit dem Eingang der Anmeldung bei der Stiftung.

2. Kapitel **Berechnungsgrundlagen**

Art. 3 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht höchstens dem versicherten Lohn, der unmittelbar vor der Weiterführung massgebend war, jedoch begrenzt auf den im gleichen Zeitpunkt geltenden maximalen BVG-pflichtigen Jahreslohn.

Art. 4 Umwandlungssätze

Die Umwandlungssätze werden im Anhang festgelegt.

3. Kapitel **Vorsorgeleistungen**

Abschnitt 1 **Im Alter**

Art. 5 Altersrente

Ordentliche Pensionierung

¹ Die Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person im ordentlichen Pensionsalter vorhandenen Alterskontoguthaben und den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssätzen.

Vorzeitige Pensionierung

² Bei einer vorzeitigen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen verminderten Umwandlungssätzen.

Aufgeschobene Pensionierung

³ Bei einer aufgeschobenen Pensionierung richtet sie sich nach dem für die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Alterskontoguthaben und den nach versicherungstechnischen Grundsätzen erhöhten Umwandlungssätzen.

Art. 6 Pensionierten-Kinderrente

Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Art. 7 Auflösung des Zusatzkontos

Das Zusatzkonto wird bei Erreichen des Pensionsalters aufgelöst und das Zusatzkon-

toguthaben wird der versicherten Person in Kapitalform ausbezahlt.

Abschnitt 2 Im Todesfall

Art. 8 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht beim Tod eines Altersrentners 60 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

Art. 9 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht beim Tod eines Altersrentners 20 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

Art. 10 Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem am Todestag vorhandenen Alterskontoguthaben.

Art. 11 Auflösung des Zusatzkontos

Das Zusatzkonto wird beim Tod der versicherten Person aufgelöst und das Zusatzkontoguthaben wird als Todesfallkapital ausbezahlt.

4. Kapitel Finanzierung

Abschnitt 1 Beiträge

Art. 12 Beitragssätze

Die Beitragssätze werden in Prozenten des versicherten Lohnes festgesetzt und richten sich nach dem jeweiligen Alter und Geschlecht der versicherten Person. Sie werden im Anhang festgelegt.

Abschnitt 2 Eingebachte Freizügigkeitsleistung

Art. 13 Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird im Anhang festgelegt.

Abschnitt 3 Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Art. 14 Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

In Abweichung von Art. 42 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen ist ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen nur bei Eintritt in die Vorsorge möglich.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 15 Änderung des Vorsorgeplanes

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 16 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 06.12.2012 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.



VORSORGEREGLEMENT

Anhang zum Vorsorgeplan WO (Weiterführung Altersvorsorge ohne Risikoleistungen)

Gültig ab 01.01.2013

Art. 1 Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt für das Pensionsalter 64 bei Frauen bzw. 65 bei Männern 6.8 %. In Abweichung davon gilt für den Jahrgang 1948 bei Männern der Umwandlungssatz 6.85 %.

Art. 2 Beitragsätze

Es gelten folgende Beitragsätze:

Alter	Sparbeitrag		Risikobeitrag		Verwaltungskostenbeitrag		Gesamtbeitrag	
	Frau	Man	Frau	Mann	Frau	Mann	Frau	Mann
18-24	-	-	-	-	-	-	-	-
25-34	7.0	7.0	0.1	0.1	1.4	1.4	8.5	8.5
35-44	10.0	10.0	0.1	0.1	1.4	1.4	11.5	11.5
45-54	15.0	15.0	0.1	0.1	1.4	1.4	16.5	16.5
55-64/65	18.0	18.0	0.1	0.1	1.4	1.4	19.5	19.5

Art. 3 Höhe der vollen reglementarischen Leistungen

Tabelle ¹ Die Höhe der vollen reglementarischen Leistungen wird anhand der folgenden Tabelle, in welcher die Sparbeiträge für das laufende Jahr integriert sind, berechnet:

Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz	Alter	Maximalsatz
25	7 %	39	132 %	53	365 %
26	14 %	40	144 %	54	386 %
27	21 %	41	156 %	55	409 %
28	29 %	42	169 %	56	434 %
29	36 %	43	181 %	57	458 %
30	44 %	44	194 %	58	483 %
31	51 %	45	212 %	59	508 %
32	59 %	46	230 %	60	534 %
33	67 %	47	249 %	61	560 %
34	75 %	48	267 %	62	586 %
35	86 %	49	286 %	63	613 %
36	97 %	50	306 %	64	640 %
37	109 %	51	325 %	65	668 %
38	120 %	52	345 %		

Berechnung ² Sie entspricht dem Maximalsatz multipliziert mit dem versicherten Lohn. Das vorhandene Altersguthaben wird abgezogen. Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, Guthaben von einer Freizügigkeitseinrichtung und das Zusatzkontoguthaben wird angerechnet.

Art. 4 Änderung des Anhangs

Der Stiftungsrat kann diesen Anhang jederzeit ändern.

Art. 5 Massgebender Text

Massgebend ist der deutsche Text des Anhangs.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Anhang wurde am 06.12.2012 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.